

---

GZ 040502/122-I/4/03**KARL HEINZ GRASSER**

Bundesminister für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament  
1017 Wien

**XXII. GP-NR****575 /AB**

Wien, 14. August 2003

**2003 -08- 14****zu 536 J**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 17. Juni 2003, Nr. 536/J, der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter und Kollegen, betreffend Verwendung von Steuergeldern für persönliche Homepage, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend zu dieser Anfrage möchte ich folgendes ausführen:

Wie ich bereits des Öfteren dargelegt habe, wird bzw. wurde für die Homepage [www.karlheinzgrasser.at](http://www.karlheinzgrasser.at) kein einziger Steuer-Euro verwendet. Auch erfolgte durch keine Firma, die mit dem Bundesministerium für Finanzen in wirtschaftlicher Beziehung stand oder steht eine wie auch immer geartete Förderung meiner Homepage.

Was den "Verein zur Förderung der New Economy" anbelangt, so habe ich bei der Beantwortung der verschiedenen dringlichen Anfragen klargestellt, dass ich in diesem Verein weder Mitglied bin noch dort irgendeine Funktion inne habe.

Da es sich aus den oben genannten Gründen um Sachverhalte handelt, die nicht Gegenstand der Vollziehung sind und damit auch nicht dem Fragerecht gemäß § 90 GOG unterliegen ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich die Fragen 1., 4. und 8. nicht beantworte.

Zu 1.:

Hiezu verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 2. und 3.:

Hiezu verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 24., 25., 28. und 29. der dringlichen Anfrage vom 17. Juni 2003, Nr. 535/J.

Zu 4.:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 5.:

Wie ich anlässlich der Beantwortung der Fragen 19.-22. der dringlichen Anfrage vom 17. Juni 2003, Nr. 535/J, bereits festgestellt habe, ist es richtig, dass die drei genannten Angehörigen meines Büros Mitglieder des Vereins sind. Weiters habe ich bei meiner Anfragebeantwortung ausgeführt, dass es die Aufgabe meiner Kabinettsmitglieder ist, politische Arbeit zu leisten, wie dies auch bei meinen Amtsvorgängern der Fall war. Ich sehe keinen Unterschied darin, ob sie dies in der Form tun, dass sie einen Artikel für ein Printmedium verfassen oder einen Beitrag in einem neuen zukunftsweisenden Medium – wie dem Internet – erarbeiten.

Zu 6.:

Mag. Matthias Winkler und Dr. Fritz Simhandl sind auf Grundlage von Arbeitsleihverträgen im Bundesministerium für Finanzen beschäftigt. Bei diesen Arbeitsleihverträgen handelt es sich um sogenannte "all-in-Verträge", bei denen Überstunden nicht extra bezahlt werden.

Mag. Rene Oberleitner ist auf Grundlage eines Sondervertrages nach dem VBG 1948 beschäftigt.

Mag. Oberleitner bezieht eine Überstundenpauschale in der Höhe von € 589,80.

Zu 7.:

Zu diesem Punkt habe ich bei der Beantwortung der dringlichen Anfrage vom 23. Juni 2003, Nr. 2075/J-BR, zur Frage 10. folgendes ausgeführt:

Nach § 48f Abs.2 Ziff.2 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 sind Mitarbeiter im Kabinett eines Bundesministers - sofern sie Beamte sind - vom Großteil der einschränkenden Dienstzeitbestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979, als diese im Hinblick auf die Besonderheit der Tätigkeit im Büro eines Bundesministers diesen Bestimmungen zwingend entgegenstehen, ausgenommen, was bedeutet, dass sie keinem fixen Dienstplan unterliegen. Somit ist auf diese Bediensteten auch nicht die generelle Dienstzeitregelung des Ressorts anwendbar.

Dies bedeutet, wie ich schon bei meiner Beantwortung, der dringlichen Anfrage im Nationalrat am 17.6.2003, dargelegt habe, dass die Mitarbeiter meines Büros ihre Arbeitsleistung je nach Arbeitsanfall erbringen und nicht zu bestimmten Uhrzeiten (z.B. 8.00 bis 16.00 Uhr).

Diese Regelungen unterscheiden sich nicht von jenen meines Amtsvorgängers oder jenen, die in anderen Ministerbüros in Geltung stehen.

Zu 8.:

Auch hierzu verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 9.:

Nach § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 hat ein Bediensteter eine auffällige Nebenbeschäftigung nur dann zu melden, wenn diese erwerbsmäßig ist. Mag. Oberleitner hat eine diesbezügliche Meldung nicht übersandt, weshalb davon auszugehen ist, dass er keiner erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nachgeht.

Mag. Winkler und Dr. Simhandl sind über einen Arbeitsleihvertrag im Bundesministerium für Finanzen beschäftigt und unterliegen daher weder den Normen des BDG 1979, noch des VBG 1948. Wie mir mitgeteilt wurde, gehen auch sie keiner erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nach.

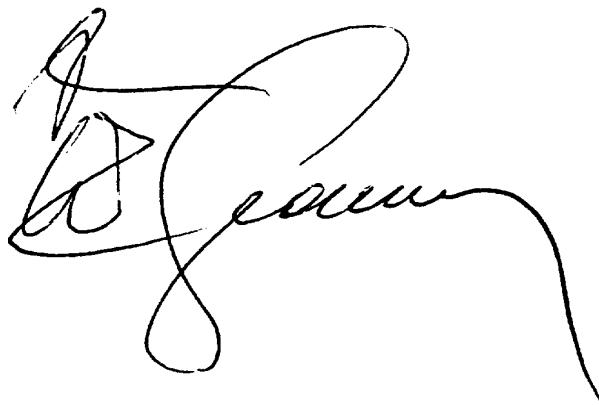
Zu 10. und 11.:

Auch hier verweise ich auf die Beantwortung der Frage 10. der dringlichen Anfrage vom 23. Juni 2003, Nr. 2075/J-BR und meine einleitenden Ausführungen.

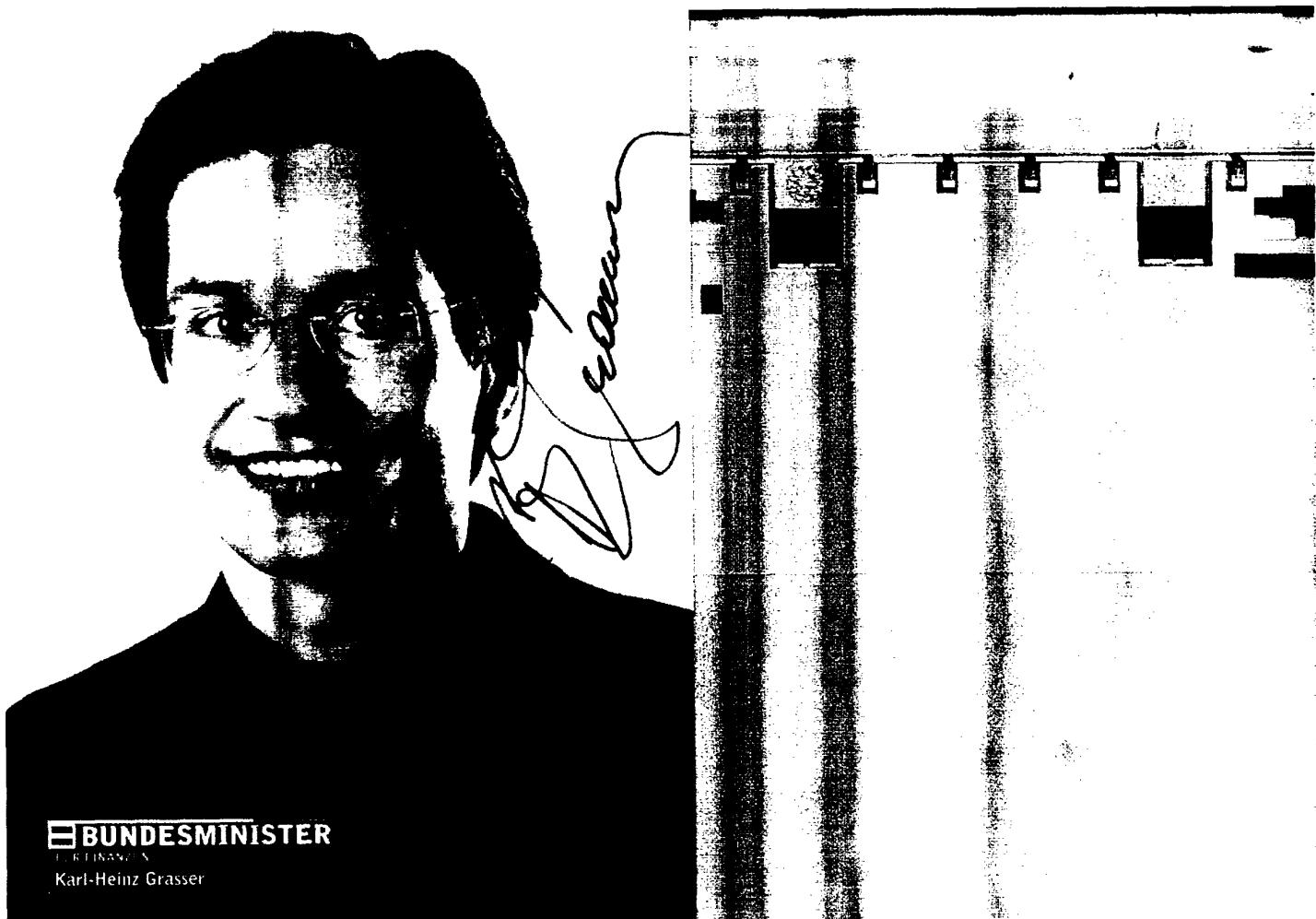
Zur weiteren Information füge ich im Anhang neben meiner Autogrammkarte einige Beispiele von Autogrammkarten meiner Amtsvorgänger bei, die wie mir berichtet wird, von den Pressestellen meiner Amtsvorgänger verschickt wurden.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen



Anlage zu 040502/122 - I/4/03





*Mit meinen besten Wünschen*

*Rudolf Edlinger*



*Mit meinen besten Wünschen*

*Mit meinen besten Wünschen*